

Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Staatsanwaltsschaft Cottbus
Karl-Liebknecht-Straße 33

03046 Cottbus

Vorab per Fax: 0355 / 361 250

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

2014 W 80.2

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13

Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

in Kooperation mit
Rechtsanwaltskanzlei:

Franz Neukirch
Rechtsanwalt, FA für Verwaltungsrecht
info@ra-neukirch.de

Frankfurt am Main, den

05.09.2014

Einleitung von gehobenen Grundwasser aus dem Bereich des Tagebaus Welzow Süd, räumlicher Teilabschnitt I, in Gewässer

Anzeige eines Anfangsverdachts für die Begehung einer Umweltstraftat, § 324 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des BUND Brandenburg, Friedrich Ebert Strasse 114 a, 14467 Potsdam sowie des Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg - entsprechende Vollmachten sind beigelegt - zeigen wir an, dass gehobenes Grundwasser aus dem Bereich des Tagebaus Welzow Süd, räumlicher Teilabschnitt I, in verschiedene Gewässer, die in der wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.12.2008 für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaus Welzow Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 – 2022, zugunsten der Vattenfall Europe Mining AG (VEM) unter Nr. 1.2.3 genannten sind, unter Verstoß gegen die nach Nr. 4.3.1 und 4.3.2 einzuhaltenen Einleitbedingungen eingeleitet wird.

Die näheren Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Schreiben an das LBGR.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich neben den verschiedenen Rechtsfolgen, hinsichtlich derer zuständigshalber das LBGR angeschrieben worden ist, dass auch zumindest der Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat, namentlich des § 324 StGB gegeben ist.

Nach § 324 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Im Falle der Fahrlässigkeit, ist die Freiheitsstrafe nach § 324 Abs. 3 StGB bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Bei der hier vorliegenden Überschreitung der Einleitbedingungen handelt es sicher um eine unbefugte vorsätzliche oder fahrlässige Handlung.

Es liegt auch nahe, dass das Merkmal der Verunreinigung bzw. der sonstigen nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften vorliegt. Zwar besteht ein gewisses Problem darin, dass es für die Eisenhaltigkeit von Gewässern keine unmittelbar beachtliche Norm gibt, ab der man von einer Verunreinigung sprechen kann bzw. muss. Allerdings ergibt sich aus der nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften, vgl. das Schreiben an das LBGR unter 3., S. 9 ff, dass die Überschreitungen der Einleitbedingungen tatsächlich zu Problemen für den Gewässerhaushalt führen, insbesondere für die ökologischen Bedingungen. Der Zusammenhang zwischen dem Eisengehalt und der Verschlechterung der ökologischen Bedingungen liegt auf der Hand. Die vom BUND Brandenburg erhobenen Daten, vgl. das Schreiben an das LBGR unter 1.2, S. 4 ff, belegen zudem, dass nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften konkret im Raum stehen. Zwar mögen die Probennahmen und die hierzu festgestellten Überschreitungen der beachtlichen Einleitbedingungen zeitlich gesehen nur als Stichprobe gewertet werden können. Allerdings wird von der Einleitungserlaubnis einerseits verlangt, dass die Einleitbedingungen stets, also bei jeder Messung einzuhalten sind. Andererseits ist durch die Einleitungserlaubnis klargestellt, dass zur Entlastung ebenfalls nur stichprobenhaft erhobene Messungen in monatlichen Abständen erhoben werden müssen. Insofern sind die vom BUND Brandenburg festgestellten Überschreitungen der Einleitbedingungen an verschiedenen Einleitstellen und auch im Hinblick auf eine offenbar illegale Einleitung an dem mit den Gauß-Krüger Koordinaten RW: 5445999 HW: 5721121.949 bezeichneten Ort zumindest für einen Anfangsverdacht, der weitere Ermittlungen zum Vorliegen einer Verunreinigung bzw. der sonstigen nachteiligen Veränderungen der

Gewässereigenschaften rechtfertigt, aus- und hinreichend.

Aus dem der Strafanzeige zugrundeliegenden Sachverhalt und aus den rechtlichen Vorgaben des § 324 StGB folgt daher nach hiesiger Auffassung, dass der für ein Ermittlungsverfahrens erforderliche Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. 2 StPO vorliegt.

Bitte informieren Sie die Anzeigensteller über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Kroll

Rechtsanwalt